



**KREISSTADT  
ALTÖTTING**

**Ihr Ansprechpartner  
Herr Steinbrecher**

**Abteilung: IV/Öffentliche  
Sicherheit und Ordnung**

28.02.2024

Kapellplatz 2 a  
84503 Altötting  
Tel. +49 8671 5062-26  
Fax +49 8671 5062-96

rainer.steinbrecher@altoetting.de  
www.altoetting.de

info@altoetting.de-mail.de

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des  
Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung des  
Bettelns in Teilen des Stadtgebietes Altötting**

Anlage

1 Lageplan

Die Stadt Altötting erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 2 ist das Betteln in jeglicher Form untersagt.
2. Die Verbote der Ziffer 1 gelten auf den im beigefügten Lageplan abgegrenzten Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder-Konrad-Platzes, der Kapuzinerstraße von der Einmündung der Konventstraße bis zur Einmündung in die Mühldorfer Straße, des Prälatenweges, des Tillyplatzes (einschließlich der Arcaden), der Kreuzweganlage, des Ebererberges, des Eisengreinplatzes, des Papst-Benedikt-Platzes, des Zuccalliplatzes, der Neuöttinger Straße bis zur Einmündung zur Poppengasse, der Rathausumgriff, sowie auf den Verbindungsstraßen und Passagen zwischen dem Kapellplatz und den genannten Anlagen.
3. Der genaue Umgriff des Verbotsbereiches (siehe Lageplan) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
4. Personen, die beim Betteln (Ziffer 1) angetroffen werden, haben den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 4 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 und 4 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Bankverbindung

meine Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODEF1VRR  
IBAN: DE82 7116 0000 0001 4074 06

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
BIC: BYLADEM1MDF  
IBAN: DE66 7115 1020 0000 0016 10

7. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der  
öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Altötting, 26.02.2024

Stephan Antwerpen  
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, Zimmer 0.12, zu den Öffnungszeiten (Montag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Entzug der Freizügigkeit und Ausreiseaufforderung

Die Stadt Altötting wird alle EU-Staatsangehörigen, die wiederholt beim Betteln (insbesondere bei aggressivem Betteln oder bei gleichzeitigem Vorliegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten) angetroffen werden, dem zuständigen Ausländeramt melden, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen der Freizügigkeit vorliegen, unter anderem auch ob der Lebensunterhalt dieser Personen ausreichend gesichert ist. Die Ausländerbehörde kann ggf. den Verlust bzw. das Nichtbestehen der Freizügigkeit feststellen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.

Angeheftet: 28.02.2024

Abgenommen